

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wendisch Baggendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Wendisch Baggendorf vom 01.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	521.900 EUR 764.150 EUR -242.250 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-242.250 EUR 0 EUR 0 EUR -242.250 EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	477.900 EUR 648.850 EUR -170.950 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR

- der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)
festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für Land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf
 - b) für Grundstücke auf
 2. Gewerbesteuer:
- | | | | |
|----------------|--------------|-----------|------------|
| 0 EUR | 3.400 EUR | 5.300 EUR | -1.900 EUR |
| 0 EUR | -204.600 EUR | | |
| 194.851,09 EUR | | | |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,10 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres

1.788.163 EUR
1.567.307 EUR
1.308.457 EUR

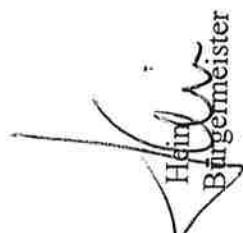
§ 8 Amtsumlage

Die Amtsumlage wurde auf 17,70% der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 9 Übertragungsvermerk

Zweckgebundene Spendengelder, die im Haushaltsjahr 2018 eingegangen sind und nicht verwendet wurden, dürfen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden




Wendisch Baggendorf, den 29.11.2017
Heinrich Bürgermeister

Hinweis:

Die Gemeindevertretung Wendisch Baggendorf hat am 29.11.2017 mit Beschluss Nr. 34/17 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V dem Landrat des Landkreises Vorpommern Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.01.2018 angezeigt worden.

Es wurden die Genehmigungen erteilt für:

1. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs 2 und 3 KV M-V wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 194.851,09 € genehmigt.

2. Stellenplan

Gemäß § 55 KV M-V wird der Stellenplan 2018 mit 1,10 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme einen Monat nach der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten im Amtsgebäude des Amtes Franzburg- Richtenberg in den Räumen der Kämmerei öffentlich aus.

i. A. Vogt

Leiterin der Kämmerei

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

i. A. Klatt

Leitende Verwaltungsbeamtin